

RS UVS Kärnten 1995/06/01 KUVS- 1828-1829/3/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.06.1995

Rechtssatz

Führt der Lenker eines Fahrzeuges den Zulassungs- und den Führerschein nicht mit, ist er verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Dies auch dann, wenn der Beschuldigte bei seiner Betretung am Lenkersitz mit eingestecktem Zündschlüssel schlafend vorgefunden wird.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at